

Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2002

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem GTM-OG vom 18. Dezember 2001 ist dem Senator für Finanzen die Aufsicht über den Eigenbetrieb GTM übertragen worden. Um den gewachsenen Anforderungen im Liegenschaftswesen Rechnung zu tragen, soll die Struktur der im Liegenschaftswesen tätigen Gesellschaften und Betriebe geändert werden. Insbesondere sind Bauaufgaben der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH (GBI) als Auftraggeberin und der BauManagement Bremen GmbH (BMB) als Auftragnehmerin bei der GBI zu konzentrieren, da die Aufgaben in der derzeitigen Organisationsform aufgrund des gewachsenen Auftragsvolumens aus (Alt-)Aufträgen der Kliniken und anderer Bereiche, aus den noch vorhandenen Stadtreparaturfondskontingenten, aus einer Verdoppelung des umzusetzenden Volumens des Sanierungskonzepts und schließlich aus der haushaltsentlastenden Bewilligung von Mitteln der Stiftung Wohnliche Stadt die in Verbindung mit dem gleichzeitig zurückgegangenen Personalvolumen ansonsten nur mit einer Erhöhung des Personalbestandes zu bewältigen wären. In diesem Zusammenhang soll die Fachaufsicht über die Facility Management Bremen GmbH (FMB) und den ihr angegliederten Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen (GTM) auf den Senator für Bau und Umwelt übertragen werden. Diese Zuständigkeitsverlagerung ist nur mit einer Änderung des GTM-OG möglich.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Das Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 554) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 9, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, § 13 sowie § 14 Abs. 3 werden die Worte „Senator für Finanzen“ durch die Worte „Senator für Bau und Umwelt“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Senator für Bau und Umwelt führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb in fachlicher Abstimmung mit dem Senator für Finanzen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Aufgaben der Bestellung der Betriebsleitung, der Aufsicht sowie der Beteiligung im Bereich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sollen vom Senator für Finanzen auf den Senator für Bau und Umwelt übertragen werden.

Zu Nummer 2

Die Aufsicht führt nach derzeitigem Recht der Senator für Finanzen in Abstimmung mit dem Senator für Bau und Umwelt. Die Zuständigkeitsverlagerung nach Nummer 1 führt dazu, dass auch die Abstimmungsverfahren entsprechend anzupassen sind.

Zu Artikel 2

Die Zuständigkeitsänderung soll mit der Verkündung des Ortsgesetzes erfolgen.